

Wahl der ehrenamtlichen Richter/innen beim Verwaltungsgericht Potsdam für die Amtsperiode 2018 - 2023

Die aktuelle fünfjährige Amtsperiode der ehrenamtlichen Richter/innen bei dem Verwaltungsgericht Potsdam endet zum 30. Juni 2018. Derzeit werden die Neuwahlen vorbereitet. Bewerbungen um das Amt eines ehrenamtlichen Richters/einer ehrenamtlichen Richterin beim Verwaltungsgericht Potsdam können ab sofort an die kreisfreien Städte bzw. Landkreise im Zuständigkeitsbereich des Verwaltungsgerichts Potsdam gerichtet werden.

Aus den kreisfreien Städten Potsdam und Brandenburg an der Havel sowie den Landkreisen Havelland, Oberhavel, Ostprignitz-Ruppin, Potsdam-Mittelmark, Prignitz, Teltow-Fläming und Uckermark sind insgesamt 100 ehrenamtliche Richter/innen zu wählen. Die von den kreisfreien Städten und den sieben Kreisen für die Wahl aufzustellenden Vorschlagslisten haben insgesamt die doppelte Zahl der erforderlichen ehrenamtlichen Richter/innen aufzuführen und sind bis zum 15. April 2018 dem Verwaltungsgericht Potsdam zu übermitteln.

Die ehrenamtlichen Richter/innen müssen Deutsche sein, sollen das 25. Lebensjahr vollendet und einen Wohnsitz innerhalb des Gerichtsbezirks des Verwaltungsgerichts Potsdam haben. Ausgeschlossen sind Personen, denen in Folge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt oder die wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden sind oder gegen die ein Strafverfahren schwebt, das zur Aberkennung dieser Fähigkeit führen kann. Ausgeschlossen sind weiterhin Personen, die nicht das Wahlrecht zu den gesetzgebenden Körperschaften des Landes besitzen, und regelmäßig Personen, die in Vermögensverfall geraten sind. Wer Mitglied des Bundestages, des Europäischen Parlaments, der gesetzgebenden Körperschaften eines Landes, der Bundesregierung oder einer Landesregierung, Richter, Soldat, Beamter oder Angestellter im öffentlichen Dienst ist, kann dieses Amt ebenfalls nicht ausüben. Ausgeschlossen sind zudem Rechtsanwälte, Notare und andere Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig besorgen.

Die ehrenamtlichen Richter/innen wirken bei der mündlichen Verhandlung und bei der Urteilsfindung mit den gleichen Rechten wie die Berufsrichter/innen der Kammer mit. Die Festlegung der Zahl der zu wählenden ehrenamtlichen Richter/innen stellt sicher, dass diese in der Regel nicht mehr als einmal im Monat zu einer Sitzung der Kammer des Verwaltungsgerichts herangezogen werden, wobei an einem Sitzungstag regelmäßig über mehrere Fälle zu entscheiden ist. In der gerichtlichen Praxis erfolgt eine Heranziehung zumeist seltener.

Für die Tätigkeit in diesem Ehrenamt erhalten die ehrenamtlichen Richter/innen eine Aufwandsentschädigung und den Ersatz von Fahrtkosten bzw. sonstigen notwendigen Aufwendungen. Berufstätige erhalten zusätzlich eine Entschädigung für ihren Verdienstaussfall.

Die gesetzlichen Vorschriften über die ehrenamtlichen Richter/innen an den Verwaltungsgerichten finden sich im 3. Abschnitt der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO); §§ 19 – 34.

<http://www.gesetze-im-internet.de/vwgo/BJNR000170960.html#BJNR000170960BJNG000401308>

Die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter/innen richtet sich nach den Vorschriften des Justiz-vergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG); § 15 ff.

<http://www.gesetze-im-internet.de/jveg/BJNR077600004.html#BJNR077600004BJNG000400000>